

Leitfaden Brandschutz

Promotion und Dekoration



Inhalt

1.	Richtlinien der Brandschutzbehörden (VKF/GVZ)	3
2.	Richtlinien der Flughafen Zürich AG	3
3.	Verwendete Begriffe und Definitionen	3
4.	Durchführung einer Promotion	4
4.1.	Allgemeine Regeln	4
4.2.	Regeln im Zusammenhang mit Fahrzeug-Promotionen	4
4.3.	Nichteinhaltung und Sanktionierung	4
4.4.	Erlaubte Materialisierung von Promotionsaufbauten	5
4.5.	Materialübersicht	6
4.6.	Zulässiger Brandlasteintrag auf Promotionsflächen / Übersicht	6
5.	Dekorationen	7
6.	Sprinkler und Rauchmelder	8
7.	Theaternebel & Rauchgeneratoren	8
8.	Absturzsicherer Aufbau	8
9.	Flucht- und Rettungswege	9
10.	Brandschutz- und Sicherheitssymbole	9

Impressum

Ersteller: Jochen Tussinger, Sicherheitsbeauftragter Brandschutz
Bereich/Abteilung: Flughafen Zürich AG, Safety & Security
Erstelldatum: 22.06.2016
Revision: 10.08.2020

1. Richtlinien der Brandschutzbehörden (VKF/GVZ)

Dieser Leitfaden soll dabei unterstützen, Promotions- oder Dekorationsmaterial nach den gültigen Vorgaben auszuwählen und einzusetzen.

Der Flughafen Zürich unterliegt im Brandschutz den Auflagen, Bestimmungen und Gesetzen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen sowie der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Technische und bauliche Massnahmen (wie z.B. Sprinkleranlagen, automatische Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandabschnitte, etc.) tragen zu einem sichereren Umfeld für Mitarbeitende, Passagiere und Besucher bei.

Die Fähigkeiten und Möglichkeiten von technischen und baulichen Brandschutzmassnahmen sind begrenzt und durch organisatorische Massnahmen zu ergänzen!

Den wichtigsten Beitrag für einen funktionierenden Brandschutz müssen **wir selbst** durch überlegtes und vorbeugendes Handeln leisten. Dadurch schaffen wir ein sicheres Umfeld für uns, unsere Umwelt und letztlich unseren Arbeitsplatz.

2. Richtlinien der Flughafen Zürich AG

Die durch die Abteilung Safety & Security der Flughafen Zürich AG herausgegebenen Richtlinien, Leitfäden und Vorgaben sind bindend. Safety & Security stützt sich grundsätzlich auf die durch die VKF herausgegebenen Brandschutzvorschriften und Weisungen der GVZ, kann diese aber auf Grund höher gewerteter Schutzziele sowie betrieblicher Belange verschärfen.

3. Verwendete Begriffe und Definitionen

Der Begriff **Promotion** versteht sich wie folgt;

Eine Promotion ist eine zeitlich begrenzte Aktion auf einer definierten Fläche innerhalb eines Gebäudes der Flughafen Zürich AG. Sie dient vorrangig dem Zweck der Werbung oder Information für Passagiere und Besuchern.

Promotionen werden durch die Abteilung Marketing Campaigns bewilligt, organisiert und betreut.

Der Begriff **Dekoration** versteht sich wie folgt;

Dekorationen sind Gegenstände zur lokalen Präsentation von Produkten oder zur Erzeugung des Ambientes in Gastronomie-Betrieben. Dekorationen sind Bestandteil der oben definierten Promotion.

VKF = Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Herausgeber der Schweizerischen Brandschutzvorschriften

GVZ = Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Feuer- & Elementarschadenversicherer sowie Brandschutzbehörde und führt strategisch die Feuerwehren im Kanton Zürich.

4. Durchführung einer Promotion

Nachfolgend aufgeführte Regeln sind während der gesamten Dauer (inklusive Auf- & Abbau) einer Promotion einzuhalten.

4.1. Allgemeine Regeln

- ❗ Jegliche Promotion wird über die Abteilung «Marketing Campaigns» der Feuerpolizei Kloten rechtzeitig angezeigt und durch diese abgenommen. Eine Inbetriebnahme einer Promotion ohne feuerpolizeiliche Zustimmung ist nicht möglich.
- ❗ Offenes Feuer bei Promotionen ist verboten! Kerzen, Feuerwerke, Wunderkerzen, Brennpaste etc. darf nicht in den Gebäuden entzündet werden. Brennbar Materialien wie Flyer, Poster, Zeitschriften etc. sind bei länger dauernden Promotionen nach Tagesende in einem separaten geeigneten Raum zu lagern.
- ❗ Feuergefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Gase sind auf Promotionsflächen nicht erlaubt.
- ❗ Elektrische Installationen sind nach den allgemein geltenden Sicherheitsrichtlinien zu erstellen. Beim Einsatz von Mehrfachsteckdosen ist die Stromaufnahme zu beachten! In den Gebäuden der Flughafen Zürich AG dürfen nur Steckdosenleisten mit Überspannungsschutz (16A) eingesetzt werden.
- ❗ Brandschutznachweise, Prüfzertifikate (nicht älter als 5 Jahre) sowie Betriebsanweisungen, insbesondere deren Sicherheitsanweisungen sind beim Promotionsstand oder bei der Abteilung Marketing Campaigns vorzuhalten und auf Verlangen der Kontrollorgane vorzuzeigen.
- ❗ Es gelten die VKF sowie GVZ Vorschriften und Weisungen.

4.2. Regeln im Zusammenhang mit Fahrzeug-Promotionen

- ❗ Die Bodenlast wurde via «Marketing Campaigns» für das Einbringen von Fahrzeugen freigegeben.
- ❗ Verbrennungsmotoren: Der Tank ist nahezu leer.
- ❗ Die Batterie bleibt zur Erhaltung wichtiger Sicherheitsfunktionen angeklemt.
- ❗ Kein Starten des Fahrzeuges im Gebäude
- ❗ Elektromotoren: Rettungskarte wird für die Feuerwehr bereitgehalten

4.3. Nichteinhaltung und Sanktionierung

Die Flughafen Zürich AG, Safety & Security behält sich vor, bei Nichteinhaltung der in diesem Dokument sowie in den durch die VKF sowie durch die GVZ veröffentlichte Vorschriften und Weisungen, Sanktionen durchzusetzen.

Dabei ist die Einstellung des Betriebes einer Promotion bis zur Herstellung eines konformen Zustandes im Sinne des Personen- und Brandschutzes zwangsläufig.

Die Einstellung des Betriebes einer Promotion erfolgt mündlich oder schriftlich durch Mitarbeitende der Flughafen Zürich AG, Safety & Security sowie durch Vertreter der zuständigen Brandschutzbehörden.

4.4. Erlaubte Materialisierung von Promotionsaufbauten

Einsetzbare Materialien sind gemäss VKF-Brandschutzvorschriften «Baustoffe und Bauteile» nach SN EN 13501 klassifiziert. Die Klassifizierung (Brandverhaltensgruppe RF1 bis RF4) gibt Aufschluss über

- ❗ Brennbarkeit
- ❗ Rauchentwicklung
- ❗ Brandverhalten, brennendes Abtropfen

Die nachfolgende tabellarische Übersicht, soll Ihnen bei der Auswahl **erlaubter Materialien** helfen.

	Brandverhaltensgruppe	SN EN 13501 Bauprodukte	SN EN 13501 Bodenbeläge	
Kein Brandeintrag	RF1 (BKZ 6.3 / 6q.3)	A1 A2-s1,d0	A1 A2fi-s1	
geringer Brandeintrag	RF2 (BKZ 5(200°C).3) (BKZ 5(200°C).2)	A2-s1,d1 A2-s2,d0 A2-s2,d1 B-s1,d0 B-s1,d1 B-s2,d0 B-s2,d1 C-s1,d0 C-s1,d1 C-s2,d0 C-s2,d1	Bi-s1 Cfi-s1	
Zulässiger Brandeintrag (nur wenn keine anderen zusätzlichen Brandlasten vorhanden. Freigabe durch FZAG Brandschutz zwingend erforderlich)	RF3 (BKZ 4.3 / 4.2)	D-s1,d0 D-s1,d1 D-s2,d0 D-s2,d1	Dfi-s1	



Zertifikate nach DIN 4102 (B1, B2,...) sind nicht zugelassen.

Ab 01.10.2019 sind alle Produkte, welche nach DIN 4102 zertifiziert sind am Flughafen Zürich nicht mehr zugelassen, unabhängig der Gültigkeit der Zertifikate.

Produkte mit einem kritischen Brandverhalten sind als Dekorations- oder Promotionsartikel grundsätzlich nicht am Flughafen Zürich zugelassen.

Produkte der Brandverhaltensgruppe **RF4 sind nicht zulässig.**

4.5. Materialübersicht

Siehe Anhang «Allgemein anerkannte Bauprodukte» der VKF.

Bitte prüfen Sie die Aktualität des Dokumentes. Diesem Dokument liegt Version 12.0 vom 31.03.2017 bei.

Zudem können die Tabellen der VKF-Brandschutzvorschrift 13-15 «Baustoffe und Bauteile» zur Auswahl herangezogen werden.

4.6. Zulässiger Brandlasteintrag auf Promotionsflächen / Übersicht

Brandlastklasse	Bezeichnung	Standard-Szenario		Beispiel Beschrieb
		Leistung	Rauchproduktion	
Promo-0	Minimal	0.3 MW	Mittel (5%)	Aufsteller, Pop-Up
Promo-1	Klein	0.75 MW	Mittel (5%)	Tische & Stühle
Promo-2	Mittel	1.5 MW	Mittel (5%)	Gastro/Café
Promo-3	Standard Verkauf	3.0 MW	Mittel (5%)	Verkauf, Regale bis max. 2.5m
Promo-4	Standard Auto, unter Sprinkler	4.5 MW	Mittel (5%)	Mittelklassefahrzeug (BMW 5er)
Promo-5	Auto gross, unter Sprinkler	8.0 MW	Mittel (5%)	Oberklasse, Pick-Up und SUV

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Promotionsflächen sind dem Anhang «Brandschutztechnische Beurteilung der Belegung von Promotionsflächen» in der Version vom 16.09.2013 zu entnehmen. (bei fehlendem Anhang wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner)

5. Dekorationen

(Quelle: www.praever.ch/Brandschutz/Vorschriften-und-Register/Brandschutzvorschriften/12-15de)

Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Sie dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege sowie deren Erkennbarkeit nicht beeinträchtigen.

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- ❗ die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
- ❗ die Sichtbarkeit von Flucht- & Rettungswegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- ❗ Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- ❗ Ausgänge weder verdeckt, versperrt noch verschlossen werden;
- ❗ Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher; Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.
- ❗ sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und das bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.
- ❗ In Flucht und Rettungswegen darf keine brennbare Dekoration angebracht werden.

6. Sprinkler und Rauchmelder

Die am Flughafen Zürich verbauten Sprinklerköpfe entsprechen in der Regel der Temperaturklasse 68°C (rotes Medium im Glasfässchen) in wenigen Ausnahmen auch Höhere. Die Umgebungstemperatur eines Sprinklers darf also **nicht $\geq 67^\circ\text{C}$** betragen. Ansonsten löst dieser aus und Wasser (ca. 60 Liter/min) strömt bis zur Abschaltung durch die Feuerwehr aus.



Die Erwärmung durch z.B. Beleuchtungsmittel durch direktes anstrahlen - bzw. räumliche Nähe - ist unbedingt zu vermeiden. Auch Projektoren (Beamer) geben Wärme ab und dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung von Sprinklerköpfen installiert werden.

Ein **Sprinkler** ist ein wirksamer Schutz um ein Feuer klein zu halten oder im besten Fall zu löschen. Damit ein Sprinkler seine Aufgabe im Gefahrenfall wahrnehmen kann, ist **ein vorgeschriebener Abstand von mind. 50cm** gegen unten einzuhalten.

Rauchmelder sind sensible Überwachungsgeräte. Sie dienen der Brandfrüherkennung, da diese Geräte schon bei kleinen Luftveränderungen auslösen und die Feuerwehr automatisch alarmieren können. Daher ist es auch hier ein Muss, Rauchmeldern die nötige Luft zum „Atmen“ zu geben. Im **Umkreis von 50cm** um den Rauchmelder dürfen sich keine störenden Gegenstände befinden. Das Abkleben von Rauchmeldern ist verboten. Die Geräte dienen unserer Sicherheit.



7. Theaternebel & Rauchgeneratoren

Der Einsatz von Theaternebel ist nicht erlaubt, da dieser zur Auslösung der Brandmeldeeinrichtungen führt. In Folge werden die Feuerwehr und die Polizei alarmiert sowie die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen aktiviert. Die Brandmeldeanlage ist wesentlicher Bestandteil der Gebäudezulassung und ist stets in Betrieb.

8. Absturzsicherer Aufbau



Die Promotionsflächen, welche sich an Geländern zu einem tieferen Geschoss befinden, müssen so aufgebaut sein, dass ein Absturz von Personen, insbesondere das Beklettern durch Kindern, nicht möglich ist. Dies bedeutet keine Klettermöglichkeiten zu schaffen. Faustregel: **1.5m Abstand zum Geländer**.

9. Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sind **jederzeit frei und sicher benutzbar** zu halten. Es dürfen keine fremden Gegenstände oder Materialien darin abgestellt noch gelagert werden.



Türen dürfen niemals unterkeilt oder angebunden werden – sie sind ein wichtiges Element des Brandschutzes und **müssen jederzeit geschlossen sein** oder automatisch schliessen können.

10. Brandschutz- und Sicherheitssymbole

	Standort Wasserlöschposten		Wegweiser Fluchtrichtung
	Standort Feuerlöscher		Notausgang
	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten		Evakuations-Sammelplatz